

30. Januar 2023

Beilage 3b: Musterkonzession regionaler Service public: Regionalfernsehen mit Erläuterungen

1 Abschnitt: Rechte

Gegenstand	Erläuterung
<p>Die Konzessionärin erhält das Recht, ein Regionalfernsehprogramm gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in der Region xx gemäss Nummer xx des Anhangs 2, Ziffer 2 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)¹ zu veranstalten.</p>	<p><i>(Absatz 1)</i> Basierend auf Artikel 38 Absatz 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) kann das UVEK Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil an Veranstalter lokal-regionaler Programme erteilen, welche ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Fernsehprogrammen versorgen (Buchstabe a). Gemäss Artikel 38 Absatz 2 RTVG gibt eine Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf die Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet und auf einen Anteil aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen.</p> <p>Die Konzession definiert das Versorgungsgebiet und die Art der Verbreitung, die von der Konzessionärin geforderten programmlichen Leistungen und dafür notwendigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sowie weitere Anforderungen und Auflagen, welche durch die Konzessionärin zu erfüllen sind (Art. 38 Abs. 4 lit. a-c RTVG).</p>

Verbreitung	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin lässt ihr Programm in ihrem Versorgungsgebiet über Leitungen verbreiten. Sie hat ein Recht auf unentgeltliche Verbreitung gegenüber Fernmeldediensteanbieterinnen, die Fernsehprogramme im Versorgungsgebiet verbreiten (Art. 59 RTVG).</p> <p>² Sie kann ihr Programm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes verbreiten.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Laut Artikel 59 Absatz 4 RTVG ist in erster Linie jene Fernmeldediensteanbieterin (Kabel und IPTV) verpflichtet, zugangsberechtigte Programme (Must-Carry-Programme) unentgeltlich zu verbreiten, die im definierten Versorgungsgebiet am meisten Haushalte erreicht und bereits Programme verbreitet. Das BAKOM kann im gleichen Versorgungsgebiet mehrere Fernmeldediensteanbieterinnen zur Verbreitung verpflichten, wenn dies für die Versorgung der Allgemeinheit notwendig ist (Art. 59 Abs. 4 RTVG).</p> <p><i>Absatz 2:</i> Die Konzessionärin kann ihr Programm über alle Netze auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes verbreiten lassen.</p>

¹ SR 784.401

Abgabenanteil	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin hat Anspruch auf einen Abgabenanteil von jährlich XXXX Franken.</p> <p>² Der Abgabenanteil darf 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen² definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.</p> <p>⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Abgabenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.</p> <p>⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenanteil 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zu viel überwiesenen Abgabenanteils.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Abgabenanteil dazu, ergänzend zu den kommerziellen Einnahmen, die Erfüllung des Leistungsauftrags zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Abgabenanteile berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten aufwenden müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Die Höhe des jährlichen Abgabenanteils wird bei der Eröffnung der öffentlichen Ausschreibung bekanntgegeben und wird vom UVEK regelmässig – in der Regel nach fünf Jahren – nach Massgabe der Kriterien gemäss Artikel 40 Absatz 2 RTVG überprüft.</p> <p><i>Absätze 2-3:</i> Eine Beilage zur Ausschreibung vom 10. Januar 2023 listet die Abgabenanteile nach Versorgungsgebiet auf. Ein in der Konzession festgelegter Abgabenanteil darf gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe 1 Buchstabe a RTVV 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Ausnahmen sieht die Bestimmung gemäss Buchstabe b für jene Veranstalter vor, die ihren Leistungsauftrag aufgrund der Besonderheiten des Versorgungsgebiets nur mit einem besonders hohen Aufwand erfüllen können. Für sie darf der Abgabenanteil höchstens 80 Prozent ihres Betriebsaufwands betragen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.</p> <p><i>Absatz 4-5:</i> In Beachtung der subventionsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Ausschüttung des Abgabenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Abgabenanteils (80 Prozent des Betrags nach Absatz 1) wird während des Beitragsjahres quartalsweise, in vier Tranchen ausbezahlt. Über den Restbetrag entscheidet das BAKOM nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung.</p> <p>Weitere Informationen zur Jahresrechnung finden sich auf der Webseite des BAKOM.³</p>

2 Abschnitt: Pflichten

Umfang des Leistungsauftrags	Erläuterung
<p>¹ Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben verpflichtend. Dies gilt insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art des Programms, Organisation und Finanzierung.</p> <p>² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihres Leistungsauftrags gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Auf der Basis dieser Angaben trifft das UVEK die Konzessionsentscheide. Dementsprechend sind die Angaben verpflichtend.</p> <p><i>Absatz 2:</i> Ist die Konzessionärin vorübergehend nicht in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, ist dies dem BAKOM umgehend zu melden und zu begründen und vom BAKOM zu genehmigen. Ein möglicher Grund ist z.B. eine Pandemie oder eine Stromkrise.</p>

² SR 784.401.11

³ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/jahresrechnung.html>

Programmauftrag	Erläuterung
¹ Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.	<i>(Absatz 1)</i> Das RTVG legt fest, dass Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil an Veranstalter lokal-regionaler Programme erteilt werden können, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen. Die unterstützten Veranstalter müssen in ihren Programmen die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information, insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge, berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 4 Bst. a RTVG). So trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
² Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.	<i>(Absatz 2)</i> Diese Kriterien des Qualitätsjournalismus gelten in besonderem Masse für abgabenfinanzierte Programme. Verlangt sind relevante Informationen aus den folgenden Themengebieten (auch: Bereiche): Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport. Nicht als relevant im Sinne des RTVG gelten Informationen zu den Themengebieten Bad News (Unfälle und Verbrechen) und Human Interest (Berichterstattung über Prominente), die wohl das Interesse des Publikums an Sensationen, Schauer und Klatsch bedienen, aber nicht meinungsbildend im engeren Sinn sind. Solche Informationen dürfen allerdings in den Programmen der Konzessionärinnen selbstverständlich auch angeboten werden. Es versteht sich von selbst, dass das Programm der Konzessionärin den Mindestanforderungen gemäss Artikel 4 RTVG entsprechen muss (Achtung der Menschenrechte und des Sachgerechtigkeitsgebots, Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, Diskriminierungsverbot, Verbot des Rassenhasses usw.) .
³ In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.	<i>(Absatz 3)</i> Das Vielfaltsgebot ist bereits in Artikel 4 RTVG vorgesehen. Es bezieht sich auf das Informationsangebot als Ganzes.
⁴ Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten (exklusive Wiederholungen) eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport.	<i>(Absatz 4)</i> Der Absatz präzisiert die gesetzliche Vorgabe, wonach die Lokalradios und Regionalfernsehen umfassend über das lokal/regionale Geschehen zu berichten haben. Für die Umsetzung dieser Vorgabe erhalten die Konzessionärinnen Spielraum: Die Vorgabe von 150 Minuten (bzw. 225 Minuten bei zweisprachigen Programmen) muss jeweils über den Zeitraum einer Woche während der Sendezeiten mit hoher Publikumsbeachtung erbracht werden. Bei den Radios hat sich die sogenannte «Prime Time» auf den gesamten Tag verlagert. Sendezeiten mit hoher Publikumsbetrachtung werden deshalb zwischen 7 Uhr morgens und 19 Uhr abends definiert. Im Fernsbereich zeigen sich klassischere Strukturen: die Zeit höchster Publikumsbetrachtung liegt nach wie vor zwischen 18 und 23 Uhr. Das UVEK behält sich vor, die Sendezeiten hoher Publikumsbetrachtung regelmässig zu überprüfen und bei signifikanter Veränderung des Nutzungsverhaltens gegebenenfalls anzupassen. Die Bestimmung umfasst Vorgaben bezüglich der Themenbereiche, die im eigenproduzierten Regionalinformationsangebot insgesamt abgebildet werden müssen. Ausserhalb dieser Verpflichtung ist die Konzessionärin in ihrer Programmgestaltung frei. Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Als Information gelten alle Beiträge und Beitragsteile, in denen es in erster Linie um die Vermittlung von Fakten und Meinungen zu realem Geschehen geht. Das Publikum soll u.a. dadurch am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können. Weitere Informationen zu den 150 Minuten relevanter Regionalinformation können der Webseite des BAKOM entnommen werden. ⁴
⁵ Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.	<i>(Absatz 5)</i> Die Konzessionärin hat in ihrer Berichterstattung den Fokus nicht einzig auf das geografische und politische Zentrum bzw. die Zentren des Versorgungsgebiets zu setzen, sondern auch über das Geschehen in den peripheren Regionen zu berichten.
⁶ Sie bereitet einen angemessenen Anteil der regionalen Informationsinhalte in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.	<i>(Absatz 6)</i> Das RTVG schreibt der Konzessionärin vor, in ihrem Programm Hintergründe und Zusammenhänge des lokal-regionalen Geschehens aufzuzeigen. Neben dem Verlesen von Meldungen hat die Konzessionärin also auch journalistische Formate wie Berichte, Interviews, Reportagen oder längere Gespräche anzubieten.
⁷ Das BAKOM überprüft die Einhaltung der Vorgabe und kann dabei externe Fachpersonen beiziehen.	<i>(Absatz 7)</i> Basierend auf Artikel 47 RTVG überprüft das BAKOM die Einhaltung des Leistungsauftrags. Zur Abklärung kann es aussenstehende Fachstellen oder Expertinnen und Experten beiziehen. Sollten bei der Überprüfung Unzulänglichkeiten festgestellt werden, ergreift das BAKOM die erforderlichen Massnahmen, bis hin zur vorübergehenden Kürzung des Abgabenanteils. Gemäss Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c RTVG kann die Konzession zudem eingeschränkt, suspendiert oder entzogen werden, wenn die Konzessionärin trotz Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 RTVG dauernd gegen ihre in der Konzession festgelegten Pflichten verstösst.

Kulturauftrag	Erläuterung
Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.	<i>(Absatz 1)</i> Gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG ist die Konzessionärin damit beauftragt, zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beizutragen. Die Konzession geht von einem weiten Kulturbegriff aus und meint Kultur in deren unterschiedlichsten Erscheinungsformen.

⁴ [Das UVEK hat die Veranstalterkonzessionen der Lokalradios und Regionalfernsehen bis Ende 2024 verlängert \(admin.ch\)](#)

Untertitelung der Informationsangebote der TV	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin untertitelt ihre Hauptinformationssendungen. Die Untertitelung ist spätestens bei der Zweitausstrahlung der Hauptinformationssendung verfügbar.</p> <p>² Die Konzessionärin hat jährlich Anspruch auf eine Kostenentschädigung von maximal XXX Franken für die Untertitelung von einer Mindestanzahl von jährlich 7'800 Sendeminuten, bzw. wöchentlich 150 Sendeminuten. Im Jahresbericht weist die Konzessionärin die durchschnittliche Anzahl Minuten aus, die sie wöchentlich während des Berichtsjahres untertitelt hat.</p> <p>³ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent der Kostenentschädigung gemäss Absatz 2 quartalsweise während des Beitragsjahres. Die restlichen 20 Prozent werden im Folgejahr nach Prüfung der untertitelungsrelevanten Angaben im Jahresbericht überwiesen. Ergibt die Prüfung des Jahresberichts, dass das Total der effektiv untertitelten Sendeminuten tiefer liegt als das in Absatz 2 vorgegebene Minimum, so reduziert das BAKOM die maximale Kostenentschädigung proportional oder fordert zu viel bezahlte Kostenentschädigungen zurück.</p> <p>⁴ Sofern das BAKOM über die entsprechenden Mittel verfügt, kann es Untertitelungen der Konzessionärinnen, die über das vorgeschriebene Minimum gemäss Absatz 1 hinausgehen, anteilmässig mitfinanzieren.</p> <p>⁵ Nach zwei Jahren kann das BAKOM die Höhe der in Abs. 2 genannten Entschädigung überprüfen und gegebenenfalls anpassen.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Die Schweiz hat das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2014 ratifiziert. Gemäss Artikel 21 Buchstabe a des Übereinkommens haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf den Zugang zu Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Informationen sollen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung stehen. Buchstabe d der erwähnten Bestimmung des Übereinkommens fordert konkret, dass die Massenmedien ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich machen. In Artikel 7 Absatz 4 RTVG wird festgelegt, dass konzessionierte Fernsehveranstalter dazu verpflichtet sind, ihre Hauptinformationssendungen zu untertiteln. Beträgt die summierte Dauer der wöchentlich ausgestrahlten Hauptinformationssendungen weniger als 150 Minuten (bzw. 225 Minuten bei zweisprachigen Programmen), so kann die Differenz in weiteren Informations-Sendeformaten wie Talks oder Magazinen kompensiert werden.</p> <p><i>Absätze 2-3 (und Absatz 5):</i> Die Konzessionärin wird für die Untertitelung ihrer Informationsangebote entschädigt. Die Kosten für die Aufbereitung der Sendungen für Menschen mit Hörbeeinträchtigung werden aus der Abgabe für Radio und Fernsehen abgegolten (Art. 68a Abs. 1 Bst. e RTVG). Der Bundesrat kann den für die Untertitelung vorgesehenen Betrag im Zweijahresrhythmus anpassen. Im Jahr 2022 betrug der verfügbare Betrag 2'500'000 Franken. Die Höhe der Entschädigung ist Gegenstand des Tarifentscheids des Bundesrats im Jahr 2024.</p> <p>In ihrer Jahresberichterstattung zuhanden des BAKOM belegt die Konzessionärin die erbrachte Leistung.</p> <p><i>Absatz 4</i> ermöglicht, dass die vom Bundesrat zum Zwecke der Untertitelung gesprochenen Beiträge zugunsten zusätzlicher Untertitelung von weiteren Informationsendungen vollständig ausgeschöpft werden können.</p>

Angebot im Internet und auf digitalen Plattformen	Erläuterung
<p>Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Programmauftrags Video-Beiträge im Internet und auf digitalen Plattformen veröffentlichen.</p>	<p><i>(Absatz 1)</i> Der Leistungsauftrag bezieht sich auf das lineare Fernsehprogramm. Infolge der Digitalisierung und der veränderten Mediennutzung sind auch Fernsehveranstalter online und auf digitalen Plattformen präsent. Diese Beiträge sind nicht Teil des Leistungsauftrags. Sie können aber, sofern sie einen engen Bezug zum linear angebotenen Programm aufweisen, durch die Abgabe mitfinanziert werden.</p>

Redaktionelle Qualitätssicherung	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin verfügt über die folgenden Dokumente, die sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen; b. ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert; c. ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt. <p>² Sie verfügt mit Bezug zum Programmauftrag über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; b. definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards; c. ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt wie auch die beabsichtigte Wirkung beim Publikum; d. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots. e. die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion. 	<p>Absätze 1-2: Die Erfüllung des Programmauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie nach professionellen Standards arbeitende Programmschaffende voraus. Das Redaktionsstatut garantiert, basierend auf Artikel 41 Absatz 2 RTVV, die innerbetriebliche journalistische Unabhängigkeit der Programmschaffenden. Redaktionelle Qualitätssicherung ist ein auf Dauer angelegter Prozess mit präventiven, den Produktionsprozess begleitenden sowie korrektiven Elementen. Dieser Prozess der Qualitätssicherung wird in erster Linie durch den Veranstalter selbst etabliert und geführt. Diese Konzessionsbestimmung nennt die hierfür erforderlichen Dokumente und Definitionen mit Bezug zu den organisatorischen Strukturen und Abläufen bei der journalistischen Arbeit sowie der professionellen Arbeitsweise. Redaktionelle Qualitätssicherung setzt eine klare Rollendefinition und Verantwortlichkeiten voraus.</p> <p>Die Konzessionärin stellt der Öffentlichkeit die Dokumente gemäss Abs. 1 Bst. a–c in geeigneter Form zur Verfügung, z.B. durch die Publikation auf ihrer Webseite.</p>

Programmschaffende	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.</p> <p>² Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.</p> <p>³ Die Konzessionärin achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.</p>	<p>Absatz 1: Von konzessionierten Programmen wird verlangt, dass sie den hohen Anforderungen des Qualitätsjournalismus genügen. Die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Berichterstattung setzt genügend Personal voraus.</p> <p>Absatz 2: Um den Anforderungen des Qualitätsjournalismus zu genügen, muss das Programm grösstenteils von qualifiziertem, ausgebildetem Personal gestaltet werden. Ausbildung von journalistischem Nachwuchs gehört jedoch ebenfalls zu den Aufgaben von Medienunternehmen. Allerdings darf auf 3 ausgebildete höchstens eine auszubildende Programmschaffende angestellt werden.</p> <p>Absatz 3: Von Unternehmen mit einem medialen Service-public-Auftrag kann erwartet werden, Diversität anzustreben. Medien haben eine starke Aussenwirkung und können einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Sichtbarkeit von Diversität und zur Integration leisten.</p>

Aus- und Weiterbildung	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.</p> <p>² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.</p> <p>³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag der finanziellen Unterstützung zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.</p>	<p>Absätze 1-3: Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört zu den Aufgaben aller Unternehmen. Namentlich von Service-public-Anbietenden ist die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung zentral, um Qualitätsjournalismus zu gewährleisten.</p>

Arbeitsbedingungen der Branche	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen der ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden, die im GAV/in der Vereinbarung/im Firmenvertrags geregelt sind, nicht zu unterschreiten.</p> <p>² Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit einer Gewerkschaft abgeschlossen hat oder wenn sie sich der Vereinbarung zwischen den Radio- und Fernsehverbänden und den Mediengewerkschaften unterstellt.</p> <p><i>Absatz 2:</i> Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen untersuchen, die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse der Untersuchungen orientieren und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen (Art. 87 RTVG) Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).</p>

Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen	Erläuterung
Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann.	<i>Absatz 1:</i> Die Konzessionärin ergreift organisatorische Massnahmen wie beispielsweise Einsatzpläne, Telefonlisten oder vorgeschriebene interne Prozesse. Des Weiteren beschafft sie entsprechende Infrastruktur wie beispielsweise Notstudios, Generatoren zur Überbrückung von Stromunterbrüchen bei der Produktion oder Ähnliches.

3 Abschnitt: Berichterstattung

Berichterstattung	Erläuterung
<p>¹ Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV.</p> <p>² Der Jahresbericht der Konzessionärin enthält insbesondere Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Umsetzung des Informationsauftrags nach Artikel X der Konzession; b. die Umsetzung des Kulturauftrags nach Artikel X; c. die Einhaltung der Qualitätsziele und -standards nach Artikel X; d. Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nach Artikel X; e. den Personalbestand nach Artikel X. f. die Massnahmen zu Krisen- und Katastrophensituationen nach Artikel X <p>³ Die Jahresrechnung der Konzessionärin richtet sich nach den Vorgaben des Kontenplans des BAKOM.</p> <p>⁴ Das BAKOM stellt die folgenden Informationen der Konzessionärin der Öffentlichkeit zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Jahresbericht; b. Angaben aus der Jahresrechnung gemäss Art. 27 RTVV. 	<p><i>Absatz 1:</i> Artikel 18 Absatz 1 RTVG legt fest, dass Veranstalter schweizerischer Programme dem BAKOM den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 RTVV betrifft dies u.a. Veranstalter konzessionierter Programme. Sowohl der Jahresbericht als auch die Jahresrechnung müssen bis Ende April des Folgejahres beim BAKOM eingereicht werden (Art. 27 Abs. 7 RTVV).</p> <p><i>Absatz 3:</i> Die Jahresrechnung der Konzessionärin besteht mindestens aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sowie einem Bericht der Revisionsstelle. Die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind nach besonderem Kontenplan zu erstellen (Art. 27 Abs. 5-7 RTVV).</p> <p><i>Absatz 4:</i> Das BAKOM kann ausgewählte Angaben aus den Jahresberichten und der Jahresrechnung veröffentlichen (siehe Art. 18 Abs. 2 und 3 RTVG).</p>

4 Schlussbestimmungen

Dauer	Erläuterung
Die vorliegende Konzession endet am 31. Dezember 2034.	